



Zulassungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Zertifikatskurse

der SRH Fernhochschule – The Mobile University
staatlich anerkannte Hochschule der
SRH Fernhochschule GmbH

Gültig ab: 01.03.2022

Der Senat der SRH Fernhochschule – staatlich anerkannte Hochschule der SRH Fernhochschule GmbH
(nachfolgend SRH Fernhochschule genannt) – hat am 02.03.2022 folgende Zulassungsordnung be-
schlossen.

Inhalt

Abschnitt I – Geltungsbereich und generelle Zulassungsregelungen	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Zugangsvoraussetzungen Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose	5
Abschnitt II - Grundständige Studiengänge (Bachelorstudiengänge)	6
§ 3a Zusätzliche sprachliche Zulassungsvoraussetzungen für die grundständigen Studiengänge	6
— Betriebswirtschaftslehre VWA+ (B.A.)	6
— Medien- und Kommunikationsmanagement (B.A.)	6
— Nachhaltigkeitsmanagement (B.A.)	6
— Pharmamanagement und -technologie (B.Sc.)	6
— Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)	6
— Wirtschaftsrecht (LL.B.)	6
Abschnitt III - Nicht-grundständige Studiengänge (Masterstudiengänge)	8
§ 4 Zugangsvoraussetzungen nicht-grundständige Studiengänge (Masterstudiengänge)	8
§ 4a Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang	8
— Beratung und Coaching (M.A.)	8
§ 4b Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang	9
— Betriebliches Gesundheitsmanagement (M.Sc.)	9
§ 4c Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang	10
— Business Administration (MBA)	10
§ 4d Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengänge	12
— Business Development (M.A.)	12
— Digital Business Management (M.Sc.)	12
— Digital Finance & Banking (M.Sc.)	12
— Digital Marketing (MBA)	12
— Sales (M.A.)	12
— Sustainability Management (MBA)	12
— Wirtschaftspsychologie & Leadership (M.Sc.)	12
§ 4e Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang	13

— Data Science & Analytics (M.Sc.)	13
§ 4f Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden/nicht-konsekutiven	
Masterstudiengänge	15
— Design Management (M.A.)	15
— UX & Service Design (M.A.)	15
§ 4g Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven	
Masterstudiengang	16
— Digital Health Management (M.A.)	16
§ 4h Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven	
Masterstudiengänge	18
— Entrepreneurship (M.A.)	18
— Innovation und Zukunftsforschung (M.Sc.)	18
§ 4i Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven	
Masterstudiengang	19
— Executive Master of Business Administration für Ärztinnen und Ärzte (MBA)	19
§ 4j Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang	19
— Finance, Accounting, Controlling & Taxation (M.Sc.)	19
§ 4k Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven	
Masterstudiengang	20
— Integrative Lerntherapie (M.A.)	20
§ 4l Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang	21
— Management (M.Sc.)	21
§ 4m Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven	
Masterstudiengang	22
— Medien- und Kommunikationsmanagement (M.A.)	22
§ 4n Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven	
Masterstudiengang	23
— Prävention und Gesundheitspsychologie (M.Sc.)	23
§ 4o Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang	24
— Psychologie (M.Sc.)	24
§ 4p Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang	25
— Soziale Arbeit (M.A.)	25
§ 4q Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven	
Masterstudiengang	25

— Sozialmanagement (M.A.).....	25
Abschnitt IV - Zertifikatskurse	27
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen Zertifikatskurse	27
§ 5a Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen „Integrative Lerntherapie bei Rechenschwäche“ und „Integrative Lerntherapie bei Lese-Rechtschreib-Schwäche“	27
§ 5b Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen „Waldtherapie bei psychischen und psychosomatischen Störungen“	27
§ 5c Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen Zertifikatskurse	28
Abschnitt V – Zulassungsverfahren und bedingte Zulassung.....	29
§ 6 Zulassungsverfahren	29
§ 7 Eignungsprüfung in den weiterbildenden Masterstudiengängen	29
§ 8 Bedingte Zulassung	31
Abschnitt VI – Gültigkeit und Inkrafttreten	32
§ 9 Gültigkeit.....	32
§ 10 Inkrafttreten	32

Abschnitt I - Geltungsbereich und generelle Zulassungsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Zulassungsordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Zertifikatskurse der SRH Fernhochschule.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose

Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland werden zugelassen, wenn Sie die deutsche Sprache auf einem bestimmten Niveau beherrschen.

Anerkannte Sprachnachweise sind:

- DSH - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (mindestens DSH-1)
- TestDaF - Test Deutsch als Fremdsprache (mindestens TDN3)
- Goethe-Zertifikat B2: GDS - Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- DSD - Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II

Abschnitt II - Grundständige Studiengänge (Bachelorstudiengänge)

§ 3 Zugangsvoraussetzungen grundständige Studiengänge (Bachelorstudiengänge)

- (1) Zum Studium kann als Mitglied der Hochschule eingeschrieben werden (Immatrikulation), wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebunden Hochschulreife oder der Fachhochschulreife zugelassen ist oder wer über eine Zugangsberechtigung für Bachelorstudiengänge an einer Fachhochschule verfügt, die durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

- (2) Zum Studium als Mitglied der Hochschule kann außerdem eingeschrieben werden, wer die besonderen Zugangsvoraussetzungen aus § 58 (Zugang zu grundständigen Studiengängen) des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG-BW) erfüllt. Insbesondere ist auch ein Zugang für Beruflich Qualifizierte über § 58 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LHG-BW möglich.

§ 3a Zusätzliche sprachliche Zulassungsvoraussetzungen für die grundständigen Studiengänge

- **Betriebswirtschaftslehre VWA+ (B.A.)**
- **Medien- und Kommunikationsmanagement (B.A.)**
- **Nachhaltigkeitsmanagement (B.A.)**
- **Pharmamanagement und -technologie (B.Sc.)**
- **Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)**
- **Wirtschaftsrecht (LL.B.)**

Sofern Studien- und Prüfungsleistungen im Pflichtbereich laut Curriculum ganz oder teilweise in englischer Sprache zu absolvieren sind, sind die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse in geeigneter Form nachzuweisen.

Dieser Nachweis kann auf folgenden Wegen erfolgen:

- Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) oder gleichwertiger Nachweis,
- mindestens 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land,

- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird, wobei die Abschlussnote bzw. gegebenenfalls die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen muss,
 - absolvierte Studienleistungen mit englischsprachigen Modulen im Umfang von mindestens 5 Credit Points (ECTS),
 - Englisch als Unternehmenssprache durch Bescheinigung des Arbeitgebers,
 - Zulassungsgespräch an der SRH Fernhochschule.
- welcher einer Einzelfallprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt, überprüft.

Abschnitt III - Nicht-grundständige Studiengänge (Masterstudiengänge)

§ 4 Zugangsvoraussetzungen nicht-grundständige Studiengänge (Masterstudiengänge)

- (1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 180 Credit-Points (ECTS), voraus.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Masterstudiengänge sind ein erster Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss und jeweils zusätzlich eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr.

§ 4a Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Beratung und Coaching (M.A.)

Verkürzte 90 ECTS-Variante:

- (1) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 210 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (2) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen.
- (3) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit beratungs- und coachingspezifischen Bezügen (z.B. Psychologie, Pädagogik, Medizin, Pflege-, Therapie-, und/oder Sozialwissenschaften) oder
 - Berufserfahrung mit beratungs- und coachingspezifischen Bezügenwelcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

Verkürzte 60 ECTS-Variante:

- (4) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 240 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (5) Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu §4 Abs. 2 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von einem weiteren Jahr.
- (6) Sofern in Summe zwischen 210 und 239 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen
- (7) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen im Rahmen einer dreiteiligen Eignungsprüfung (siehe §7), abgenommen durch die SRH Fernhochschule, nachzuweisen.
- (8) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit beratungs- und coachingspezifischen Bezügen (z.B. Psychologie, Pädagogik, Medizin, Pflege-, Therapie-, und/oder Sozialwissenschaften) oder
 - Berufserfahrung mit beratungs- und coachingspezifischen Bezügen welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

§ 4b Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Betriebliches Gesundheitsmanagement (M.Sc.)

Verkürzte 90 ECTS-Variante:

- (1) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 210 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (2) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen.
- (3) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit gesundheitswissenschaftlichen oder psychologischen Bezügen (z.B. Gesundheitsmanagement, Psychologie, Arbeitswissenschaften, Sozialwissenschaften, Medizin) oder

- Berufserfahrung mit gesundheitswissenschaftlichen oder psychologischen Bezügen welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

Verkürzte 60 ECTS-Variante:

- (4) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 240 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (5) Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu §4 Abs. 2 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von einem weiteren Jahr.
- (6) Sofern in Summe zwischen 210 und 239 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen
- (7) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen im Rahmen einer dreiteiligen Eignungsprüfung (siehe §7), abgenommen durch die SRH Fernhochschule, nachzuweisen.
- (8) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit gesundheitswissenschaftlichen oder psychologischen Bezügen (z.B. Gesundheitsmanagement, Psychologie, Arbeitswissenschaften, Sozialwissenschaften, Medizin) oder
 - Berufserfahrung mit gesundheitswissenschaftlichen oder psychologischen Bezügen welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

§ 4c Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

- **Business Administration (MBA)**
- (1) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen im Pflichtbereich laut Curriculum ganz oder teilweise in englischer Sprache zu absolvieren sind, sind die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse in geeigneter Form nachzuweisen.
Dieser Nachweis kann auf folgenden Wegen erfolgen:
 - Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) oder ähnlicher Nachweis,
 - mindestens 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land,

- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird, wobei die Abschlussnote bzw. gegebenenfalls die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen muss,
 - absolvierte Studienleistungen mit englischsprachigen Modulen im Umfang von mindestens 5 Credit Points (ECTS),
 - Englisch als Unternehmenssprache durch Bescheinigung des Arbeitgebers,
 - Zulassungsgespräch an der SRH Fernhochschule.
- welcher einer Einzelfallprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt, überprüft.

Verkürzte 90 ECTS-Variante:

- (2) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 210 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (3) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen
- (4) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Business Administration, International Management, Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftsinformatik) oder
 - Berufserfahrung mit Managementbezugwelcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

Verkürzte 60 ECTS-Variante:

- (5) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 240 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (6) Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu §4 Abs. 2 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von einem weiteren Jahr.
- (7) Sofern in Summe zwischen 210 und 239 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen

- (8) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen im Rahmen einer dreiteiligen Eignungsprüfung, abgenommen durch die SRH Fernhochschule, nachzuweisen.
- (9) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
- Abgeschlossenes Studium mit wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Business Administration, International Management, Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftsinformatik) oder
 - Berufserfahrung mit Managementbezug
- welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

§ 4d Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengänge

- **Business Development (M.A.)**
- **Digital Business Management (M.Sc.)**
- **Digital Finance & Banking (M.Sc.)**
- **Digital Marketing (MBA)**
- **Sales (M.A.)**
- **Sustainability Management (MBA)**
- **Wirtschaftspsychologie & Leadership (M.Sc.)**

Verkürzte 90 ECTS-Variante:

- (1) (Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 210 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (2) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen.
- (3) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
- Abgeschlossenes Studium mit wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspädagogik) oder
 - Berufserfahrung mit wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen
- welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

Verkürzte 60 ECTS-Variante:

- (4) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 240 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (5) Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu §4 Abs. 2 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von einem weiteren Jahr.
- (6) Sofern in Summe zwischen 210 und 239 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen
- (7) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen im Rahmen einer dreiteiligen Eignungsprüfung (siehe §7), abgenommen durch die SRH Fernhochschule, nachzuweisen.
- (8) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspädagogik) oder
 - Berufserfahrung mit wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen
welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

§ 4e Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— **Data Science & Analytics (M.Sc.)**

- (1) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen im Pflichtbereich laut Curriculum ganz oder teilweise in englischer Sprache zu absolvieren sind, sind die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse in geeigneter Form nachzuweisen.

Dieser Nachweis kann auf folgenden Wegen erfolgen:

- Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) oder ähnlicher Nachweis,
- mindestens 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land,
- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird, wobei die Abschlussnote bzw. gegebenenfalls die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen muss,

- absolvierte Studienleistungen mit englischsprachigen Modulen im Umfang von mindestens 5 Credit Points (ECTS),
- Englisch als Unternehmenssprache durch Bescheinigung des Arbeitgebers,
- Zulassungsgespräch an der SRH Fernhochschule.

welcher einer Einzelfallprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt, überprüft.

Verkürzte 90 ECTS-Variante:

- (2) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 210 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (3) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen.
- (4) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit digital-wissenschaftlichen Bezügen z.B. Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Geowissenschaften, Physik, Biologie, Chemie, Computer Science, Elektrotechnik) oder
 - Berufserfahrung mit digital-wissenschaftlichen Bezügenwelcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

Verkürzte 60 ECTS-Variante:

- (5) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 240 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (6) Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu §4 Abs. 2 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von einem weiteren Jahr.
- (7) Sofern in Summe zwischen 210 und 239 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen
- (8) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen im Rahmen einer dreiteiligen Eignungsprüfung (siehe §7), abgenommen durch die SRH Fernhochschule, nachzuweisen.
- (9) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:

- Abgeschlossenes Studium mit digital-wissenschaftlichen Bezügen (z.B. Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Geowissenschaften, Physik, Biologie, Chemie, Computer Science, Elektrotechnik) oder
 - Berufserfahrung mit digital-wissenschaftlichen Bezügen
- welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

§ 4f Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengänge

- **Design Management (M.A.)**
- **UX & Service Design (M.A.)**

- (1) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen im Pflichtbereich laut Curriculum ganz oder teilweise in englischer Sprache zu absolvieren sind, sind die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse in geeigneter Form nachzuweisen.

Dieser Nachweis kann auf folgenden Wegen erfolgen:

- Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) oder ähnlicher Nachweis,
- mindestens 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land,
- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird, wobei die Abschlussnote bzw. gegebenenfalls die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen muss,
- absolvierte Studienleistungen mit englischsprachigen Modulen im Umfang von mindestens 5 Credit Points (ECTS),
- Englisch als Unternehmenssprache durch Bescheinigung des Arbeitgebers,
- Zulassungsgespräch an der SRH Fernhochschule.

welcher einer Einzelfallprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt, überprüft.

Verkürzte 90 ECTS-Variante:

- (2) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 210 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (3) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen.

- (4) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
- Abgeschlossenes Studium mit design-spezifischen Bezügen (z.B. Kommunikationsdesign, Produktdesign, Betriebswirtschaftslehre mit einem Bezug zu Design wie Innovationsmanagement, Kommunikationsmanagement, Ingenieure, Architekten) oder
 - Berufserfahrung mit design-spezifischen Bezügen
- welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

Verkürzte 60 ECTS-Variante:

- (5) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 240 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (6) Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu §4 Abs. 2 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von einem weiteren Jahr.
- (7) Sofern in Summe zwischen 210 und 239 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen
- (8) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen im Rahmen einer dreiteiligen Eignungsprüfung (siehe §7), abgenommen durch die SRH Fernhochschule, nachzuweisen.
- (9) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
- Abgeschlossenes Studium mit design-spezifischen Bezüge (z.B. Kommunikationsdesign, Produktdesign, Betriebswirtschaftslehre mit einem Bezug zu Design wie Innovationsmanagement, Kommunikationsmanagement, Ingenieure, Architekten) oder
 - Berufserfahrung mit design-spezifischen Bezügen
- welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

§ 4g Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

- **Digital Health Management (M.A.)**

Verkürzte 90 ECTS-Variante:

- (1) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 210 Credit-

Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.

- (2) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen.
- (3) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit gesundheitswissenschaftlichen Bezügen (z.B. Medizin, Pflegemanagement, Gesundheitsmanagement) oder
 - Berufserfahrung mit gesundheitswissenschaftlichen Bezügen welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

Verkürzte 60 ECTS-Variante:

- (4) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 240 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (5) Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu §4 Abs. 2 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von einem weiteren Jahr.
- (6) Sofern in Summe zwischen 210 und 239 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen
- (7) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen im Rahmen einer dreiteiligen Eignungsprüfung (siehe §7), abgenommen durch die SRH Fernhochschule, nachzuweisen.
- (8) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit gesundheitswissenschaftlichen Bezügen (z.B. Medizin, Pflegemanagement, Gesundheitsmanagement) oder
 - Berufserfahrung mit gesundheitswissenschaftlichen Bezügen welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

§ 4h Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengänge

- **Entrepreneurship (M.A.)**
- **Innovation und Zukunftsforschung (M.Sc.)**

Verkürzte 90 ECTS-Variante:

- (1) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 210 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (2) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen.
- (3) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit realwissenschaftlichen Bezügen (z.B. Wirtschaftswissenschaften, Soziale Arbeit, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Medizin, Sport, Psychologie, Pädagogik, Sprachwissenschaften, Design) oder
 - Berufserfahrung mit realwissenschaftlichen Bezügenwelcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

Verkürzte 60 ECTS-Variante:

- (4) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 240 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (5) Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu §4 Abs. 2 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von einem weiteren Jahr.
- (6) Sofern in Summe zwischen 210 und 239 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen
- (7) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen im Rahmen einer dreiteiligen Eignungsprüfung (siehe §7), abgenommen durch die SRH Fernhochschule, nachzuweisen.
- (8) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:

- Abgeschlossenes Studium mit realwissenschaftlichen Bezügen (z.B. Wirtschaftswissenschaften, Soziale Arbeit, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Medizin, Sport, Psychologie, Pädagogik, Sprachwissenschaften, Design) oder
- Berufserfahrung mit realwissenschaftlichen Bezügen
welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

§ 4i Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

- **Executive Master of Business Administration für Ärztinnen und Ärzte (MBA)**

Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer ein Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (entspricht mindestens 240 ECTS) erfolgreich absolviert hat, sowie über eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung verfügt.

§ 4j Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang

- **Finance, Accounting, Controlling & Taxation (M.Sc.)**

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Betriebswirtschaftslehre an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einen gleichgestellten Abschluss, mindestens den eines Bachelors mit 180 Credit-Points (ECTS) und über ausreichende rechtliche Vorkenntnisse verfügt.
- (2) Alternativ zu einem Studium der Betriebswirtschaftslehre wird auch der Abschluss eines sechssemestrigen Bachelor-Studiums in einem Studiengang mit wesentlichen betriebswirtschaftlichen Inhalten anerkannt. Eventuelle zusätzliche Kenntnisse sind gemäß den Anforderungen der Bachelor-Studiengänge 'Betriebswirtschaft' respektive 'Betriebswirtschaft und Management' der SRH Fernhochschule nachzuweisen. Der Umfang soll 30 Credit-Points vor Aufnahme des Studiums nicht überschreiten.
- (3) Das Vorliegen eines gleichgestellten Abschlusses, der nicht unter die Regelung des Abs. 2 fällt, wird auf dem Wege der Einzelfallprüfung durch die Studiengangsleitung festgestellt.

- (4) Ausreichende rechtliche Kenntnisse können durch den Abschluss eines Moduls mit mindestens 5 Credit-Points auf der Ebene des Bachelors oder vergleichbarer Leistungen nachgewiesen werden. Schwerpunkte bilden das deutsche bürgerliche Recht und das Handelsrecht. Die erforderlichen Kenntnisse können auch im Rahmen eines Eingangstests, der durch die SRH Fernhochschule abgenommen wird, erbracht werden.

§ 4k Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Integrative Lerntherapie (M.A.)

Verkürzte 90 ECTS-Variante:

- (1) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss, mindestens den eines Bachelors mit 210 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (2) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen.
- (3) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
- Abgeschlossenes Studium mit psychologischen, pädagogischen oder sprachtherapeutischen Bezügen (z.B. Psychologie, Pädagogik, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspsychologie, Soziale Arbeit) oder
 - Berufserfahrung mit psychologischen, pädagogischen oder sprachtherapeutischen Bezügen
- welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

Verkürzte 60 ECTS-Variante:

- (4) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss, mindestens den eines Bachelors mit 240 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (5) Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu §4 Abs. 2 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von einem weiteren Jahr.
- (6) Sofern in Summe zwischen 210 und 239 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen

- (7) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen im Rahmen einer dreiteiligen Eignungsprüfung (siehe §7), abgenommen durch die SRH Fernhochschule, nachzuweisen.
- (8) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
- Abgeschlossenes Studium mit psychologischen, pädagogischen oder sprachtherapeutischen Bezügen (z.B. Psychologie, Pädagogik, Wirtschaftspädagogik, Wirtschafts-psychologie, Soziale Arbeit) oder
 - Berufserfahrung mit psychologischen, pädagogischen oder sprachtherapeutischen Bezügen
- welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

§ 4l Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang

— Management (M.Sc.)

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule der Betriebswirtschaftslehre oder einen gleichgestellten Abschluss, mindestens den eines Bachelors mit 180 Credit-Points (ECTS) verfügt.
- (2) Alternativ zu einem Studium der Betriebswirtschaftslehre wird auch der Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen sechssemestrigen Bachelorstudiums in einem Studiengang mit betriebswirtschaftlichen Inhalten mit mindestens 36 ECTS anerkannt. Berücksichtigt werden nur Lehrveranstaltungen der reinen Betriebswirtschaftslehre, die auch Bestandteil der Bachelorstudiengänge 'Betriebswirtschaft B.A.' respektive 'Betriebswirtschaft und Management B.A.' der SRH Fernhochschule sind.
- (3) Das Vorliegen eines gleichgestellten Abschlusses, der nicht unter die Regelung des Abs. 2 fällt, wird auf dem Wege der Einzelfallprüfung durch die Studiengangsleitung festgestellt.

§ 4m Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Medien- und Kommunikationsmanagement (M.A.)

Verkürzte 90 ECTS-Variante:

- (1) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 210 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (2) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen.
- (3) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit wirtschaftswissenschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen Bezügen (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Business Administration, International Management)
 - Berufserfahrung mit wirtschaftswissenschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen Bezügenwelcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

Verkürzte 60 ECTS-Variante:

- (4) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 240 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (5) Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu §4 Abs. 2 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von einem weiteren Jahr.
- (6) Sofern in Summe zwischen 210 und 239 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen
- (7) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen im Rahmen einer dreiteiligen Eignungsprüfung (siehe §7), abgenommen durch die SRH Fernhochschule, nachzuweisen.
- (8) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:

- Abgeschlossenes Studium mit wirtschaftswissenschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen Bezügen (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Business Administration, International Management) oder,
- Berufserfahrung mit wirtschaftswissenschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen Bezügen

welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

§ 4n Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

- **Prävention und Gesundheitspsychologie (M.Sc.)**

Verkürzte 90 ECTS-Variante:

- (1) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss, mindestens den eines Bachelors mit 210 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (2) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen
- (3) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit präventionsbezogenen oder gesundheitspsychologischen Bezügen (z.B. Psychologie, Gesundheitswissenschaften, Pflegewissenschaften, Pädagogik, Therapiewissenschaften, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) oder
 - Berufserfahrung mit präventionsbezogenen oder gesundheitspsychologischen Bezügen welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

Verkürzte 60 ECTS-Variante:

- (4) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss, mindestens den eines Bachelors mit 240 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (5) Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu §4 Abs. 2 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von einem weiteren Jahr.
- (6) Sofern in Summe zwischen 210 und 239 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen

- (7) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen im Rahmen einer dreiteiligen Eignungsprüfung, abgenommen durch die SRH Fernhochschule, nachzuweisen.
- (8) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit präventionsbezogenen oder gesundheitspsychologischen Bezügen (z.B. Psychologie, Gesundheitswissenschaften, Pflegewissenschaften, Pädagogik, Therapiewissenschaften, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Medizin) oder
 - Berufserfahrung mit präventionsbezogenen oder gesundheitspsychologischen Bezügen welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

§ 4o Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang

— Psychologie (M.Sc.)

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines Bachelorstudiums in Psychologie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS verfügt, der durch den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) anerkannt ist. Alternativ kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines Bachelorstudiums in Psychologie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS verfügt, sofern psychologische Grundlagen-, Forschungs- und Anwendungsmodule entsprechend den Modulen im Bachelorstudiengang 'Psychologie B.Sc.' der SRH Fernhochschule im Umfang von mindestens 127 ECTS absolviert wurden. Um die Homogenität der Zielgruppe sicherstellen zu können, entscheidet der Studiengangsleiter im Einzelfall über die Art und den Umfang der Module, die vor der Zulassung zum Studium eventuell zusätzlich zu absolvieren sind. Der Umfang der zusätzlich zu absolvierenden Module darf max. 18 ECTS umfassen. Die fehlenden Zusatzqualifikationen können auch an anderen Hochschulen nachgeholt werden.
- (2) Ferner kann zugelassen werden, wer über einen anderen Bachelorabschluss in einem psychologischen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS verfügt, der durch den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) anerkannt ist. Alternativ kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines Bachelorstudiums in einem anderen psychologischen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS verfügt, sofern psychologische Grundlagen-, Forschungs- und Anwendungsmodule entsprechend den

Modulen im Bachelorstudiengang 'Psychologie B.Sc.' der SRH Fernhochschule im Umfang von mindestens 127 ECTS absolviert wurden. Um die Homogenität der Zielgruppe sicherstellen zu können, entscheidet der Studiengangsleiter im Einzelfall über die Art und den Umfang der Module, die vor der Zulassung zum Studium eventuell zusätzlich zu absolvieren sind. Der Umfang der zusätzlich zu absolvierenden Module darf max. 18 ECTS umfassen. Die fehlenden Zusatzqualifikationen können auch an anderen Hochschulen nachgeholt werden.

§ 4p Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang

— Soziale Arbeit (M.A.)

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einen gleichgestellten Abschluss, mindestens den eines Bachelors mit 180 Credit-Points (ECTS) verfügt.
- (2) Das Vorliegen eines gleichgestellten Abschlusses, der nicht unter die Regelung des Abs. 1 fällt, wird auf dem Wege der Einzelfallprüfung durch die Studiengangsleitung festgestellt.

§ 4q Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Sozialmanagement (M.A.)

Verkürzte 90 ECTS-Variante:

- (1) Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 210 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (2) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen.
- (3) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:

- Abgeschlossenes Studium mit sozialwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen (z.B. Sozialen Arbeit, anderer Sozialwissenschaften oder der Betriebswirtschaft) oder
- Berufserfahrung mit sozialwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen

welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

Verkürzte 60 ECTS-Variante:

- (4) (Der Zugang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, mindestens den eines Bachelors mit 240 Credit-Points (ECTS), voraus. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (5) Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu §4 Abs. 2 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von einem weiteren Jahr.
- (6) Sofern in Summe zwischen 210 und 239 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung der SRH Fernhochschule nachzuweisen
- (7) Sofern in Summe zwischen 180 und 209 ECTS nachgewiesen werden können, sind im Einzelfall die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen im Rahmen einer dreiteiligen Eignungsprüfung (siehe §7), abgenommen durch die SRH Fernhochschule, nachzuweisen.
- (8) Zur Zulassung ist zudem ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Abgeschlossenes Studium mit sozialwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen (z.B. Sozialen Arbeit, anderer Sozialwissenschaften oder der Betriebswirtschaft) oder
 - Berufserfahrung mit sozialwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen

welcher einer Einzelprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt.

Abschnitt IV - Zertifikatskurse

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen Zertifikatskurse

- (1) Die Zertifikatskurse richten sich an alle Bewerber, die sich persönlich und beruflich weiterentwickeln wollen.
- (2) Zur Zulassung zu den Zertifikatskursen wird die Fachhochschul- bzw. Hochschulreife, eine ausreichende Berufserfahrung und/oder eine berufliche Aus- bzw. Weiterbildung benötigt.

§ 5a Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen „Integrative Lerntherapie bei Rechenschwäche“ und „Integrative Lerntherapie bei Leserechtschreib-Schwäche“

- (1) Zu diesen Zertifikatskursen können Personen zugelassen werden, die
 - a) einen Hochschulabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Bezug zur integrativen Lerntherapie haben, insbesondere in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, akademische Sprachtherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie;
 - b) einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben und Berufserfahrung im Unterricht oder der therapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben, die mindestens äquivalent zu einem Jahr Berufstätigkeit in Vollzeit ist;
 - c) die Hochschulreife, eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und Berufserfahrung im Unterricht oder der therapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben, die mindestens äquivalent zu einem Jahr Berufstätigkeit in Vollzeit ist.
- (2) Personen, die lediglich die unter Abs. 1 c) genannten Voraussetzungen erfüllen, sind verpflichtet, zusätzlich zu den sechs Pflichtmodulen der Zertifikatskurse das Modul "Wissenschaftliches Arbeiten – Grundlagen" der SRH Fernhochschule kostenpflichtig zu belegen. In Ausnahmefällen kann die geforderte Berufserfahrung durch ein "Intensivpraktikum" ersetzt werden, dessen Umfang einem halben Jahr Berufstätigkeit in Vollzeit äquivalent ist.

§ 5b Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen „Waldtherapie bei psychischen und psychosomatischen Störungen“

Zum Zertifikatskurs können Personen zugelassen werden, die eine Approbation oder einen Heilpraktiker:innenschein besitzen. In Ausnahmefällen können Personen zugelassen werden, die eine

Ausbildung absolviert haben, die berechtigt, mit Patienten zu arbeiten (z.B. Heilpädagog:innen oder Musiktherapeut:innen usw.).

§ 5c Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen Zertifikatskurse

Sofern Studien- und Prüfungsleistungen im Pflichtbereich laut Curriculum ganz oder teilweise in englischer Sprache zu absolvieren sind, sind die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse in geeigneter Form nachzuweisen.

Dieser Nachweis kann auf folgenden Wegen erfolgen:

- Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) oder ähnlicher Nachweis,
- mindestens 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land,
- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird, wobei die Abschlussnote bzw. gegebenenfalls die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen muss,
- absolvierte Studienleistungen mit englischsprachigen Modulen im Umfang von mindestens 5 Credit Points (ECTS),
- Englisch als Unternehmenssprache durch Bescheinigung des Arbeitgebers,
- Zulassungsgespräch an der SRH Fernhochschule.

welcher einer Einzelfallprüfung durch die Studiengangsleitung unterliegt, überprüft.

Abschnitt V - Zulassungsverfahren und bedingte Zulassung

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss bzw. eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person oder Abteilung (Admission) entscheidet über die Zulassung.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Entscheidungsbefugnis über die Zulassung den jeweiligen Studiengangs- bzw. Zertifikatskursleitungen sowie der für die Zulassung zuständigen Abteilung übertragen.

§ 7 Eignungsprüfung in den weiterbildenden Masterstudiengängen

- (1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 4a-q setzt einen Antrag auf Zulassung voraus. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich die in §4 und §4a-q genannten Voraussetzungen erkennen lassen. Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung ist die Studiengangsleitung bzw. eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person oder Abteilung (Admissions).
- (2) Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis der für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation.
- (3) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen: 1. Eignungsgespräch. 2. wissenschaftliche Zulassungsarbeit, 3. Präsentation der Zulassungsarbeit mit anschließender Diskussion.
- (4) Im Eignungsgespräch werden studiengangsrelevante Grundkenntnisse geprüft. Darüber hinaus werden die Vorstellungen der Studienbewerber vom Masterstudium sowie deren Motivation und persönliche Lernfähigkeit erörtert. Das Eignungsgespräch hat eine Dauer von 20 bis maximal 30 Minuten.
- (5) Die Zulassungsarbeit ist eine schriftliche Arbeit, in der die Studienbewerber:innen zeigen sollen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können und die Zusammenhänge des Faches überblicken. Themen und Leitfragen für die Zulassungsarbeit werden von der Hochschule vorgegeben. Der

Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Zulassungsarbeit beträgt in der Regel drei Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Studiengangsleitung des angestrebten Studiengangs. Der Umfang der Zulassungsarbeit soll 15 Seiten (ohne Literaturangabe) nicht überschreiten. Die Zulassungsarbeit muss fristgemäß in elektronischer Form als ungeschütztes PDF-Dokument (ohne Wasserzeichen o.ä. und kein Scan eines Ausdrucks), zugehörige Anhänge müssen fristgemäß in elektronischer Form als ungeschützte(s) Dokument(e) (ohne Wasserzeichen o.ä. und kein Scan eines Ausdrucks) über den eigenen Account im E-Campus hochgeladen und abgegeben werden. Die Möglichkeit zum Hochladen des jeweiligen Dokuments findet sich im entsprechenden Ordner im E-Campus. Dort wird das Dokument nach dem Hochladen gespeichert und erst mit dem Klick auf „Aufgabe abgeben“ endgültig an die Hochschule weitergeleitet. Einsendungen per Mailanhang oder auf postalischem Weg sind nicht zulässig. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Zulassungsarbeiten werden in der Regel von der Studiengangsleitung bewertet. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

- (6) Mit der Präsentation der Zulassungsarbeit sollen die Studienbewerber:innen zeigen, dass sie durch selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ihre Zulassungsarbeit verstanden und das Fachproblem gelöst haben. Des Weiteren dient die Präsentation zum Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit verständlich, strukturiert, überzeugend und in der vorgegebenen Zeit darzustellen. Die Präsentation dauert in der Regel 20 bis 30 Minuten, davon werden maximal 20 Minuten für die Präsentation verwendet. Die restliche Zeit dient der Beantwortung von Fragen der Prüfenden. Die Präsentation wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem:einer Prüfer:in in Gegenwart eines:einer Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Die Präsentation kann online erfolgen.
- (7) Die einzelnen Teile der Eignungsprüfung gem. Abs. 3 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsteile, die die Studienbewerber:innen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht angetreten haben oder die nicht fristgerecht abgeliefert wurden, werden mit „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt für Prüfungen, bei denen das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde.
- (8) Die Zulassung zum Studium erfolgt, wenn alle Teile der Eignungsprüfung gem. Abs. 3 mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn ein oder mehrere Prüfungsteile nicht bestanden sind. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Bewerber:innen im Anschluss an die Eignungsprüfung bekannt zu geben.

- (9) Eine Eignungsprüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Wurde nur einer der Prüfungsteile nicht bestanden, so muss nur dieser Prüfungsteil wiederholt werden. Wurden mindestens zwei Prüfungsteile nicht bestanden, muss die gesamte Eignungsprüfung wiederholt werden.

§ 8 Bedingte Zulassung

- (1) Eine bedingte Zulassung unter Auflagen ist nicht vorgesehen, da ein monatlicher Start der Studiengänge bzw. Zertifikatskurse möglich ist.
- (2) Dies gilt auch für die jährlich startenden Zertifikatskurse „Wald und Gesundheit: Resilienz und Achtsamkeitstraining“ und „Waldtherapie bei psychischen und psychosomatischen Störungen“.

Abschnitt VI - Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 9 Gültigkeit

Es gilt die jeweilige Zulassungsordnung in der aktuellen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Riedlingen, den 02.03.2022

Der Rektor



Prof. Dr. Ottmar Schneck